



00 2814



COPIA

Der vom hoch-preißlichen Corpore Evangelicorum
übernommenen

GARANTIE

Der
zwischen denen

Evangeliſch-Reformir

und

Evangeliſch-Lutheriſchen

des Herzogthums

Pfalz-Zweybrücken,

Als beyderſeits Augſpurgischen Conſſions-Verwandten,
unterm 8. Junii dieſes 1720. Jahrs, wegen der daſigen geiſtlichen Güter
und Gefällen ſowohl / als übriger Kirchen- und Schulen Gerechſamen,
errichteten Chriſt-brüderlichen Conventio und jetztgedachter

ſub Lit. A & B.

begefügten

CONVENTION

und deren quoad Articulum ſecundum
erfolgten

Erläuterung,

Wie ſolche durch den, bey fürwährender hoch-anſehnlichen
Reichs-Verſammlung zu Regenspurg ſubſtitirenden

Königlich-Preußiſchen geheimbden Etats-Rath
und Miniſtre,

Herrn Grafen Ernſt von Metternich / 2c.
als Hochfürſtl. Pfalz-Zweybrückiſchen Bevollmächtigten,
an den auch

Hochfürſtlich-Pfalz-Zweybrückiſchen Präſidenten/
geheimbden Rath und Ober-Amtmann,

Herrn von und zu Schorrenburg / 2c.
originaliter dahin überſchicket worden,

de Dato Regenspurg den 7. Novembris 1720.

COPIA
GARANTEE

Handwritten text, likely a title or description, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

CONVENTION

Handwritten text, likely a list of names or a detailed description, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.





Dictatum Ratisbonæ
den 29. Oct. 1720.
per Ebur. Sächsen.

CONCLUSUM

In Conferentia Evangelicorum

am 4. Oct. 1720.

Nachdem im Herzogthum Pfalz = Zweibrücken zwischen den Evangelisch-Reformirten an einem / und denen zum Unterscheid derselben, also genannten Evangelisch-Lutherischen andern Theils, wegen der dortigen geistlichen Güther und Gefälle, am 8. Junii dieses 1720sten Jahrs, ein Vergleich getroffen, und wegen des andern Articuls unterm 12. Junii darauff, eine Erläuterung gegeben worden, so beydes von Wort zu Wort lautet, wie die Bevilagen sub Lit. A. & B. besagen:

Und dann beyde Theile bey dem Corpore Evangelicorum um desselben Garantie geziemende Ansuchung gethan; so hat man allerseits höchst- und hohen Herren Principalen davon den erforderlichen Bericht erstattet, und nach eingelangten Instructionen darüber in heutiger Conferenz beschlossen/ daß die gebethene Garantie solchen Vergleichs, von Corpore wegen um so mehr zu verwilligen und zu übernehmen, als beyde contrahierende Theile zu ihrem Ruhm dadurch bezeuget / wie sie in rechter brüderlichen Einigkeit miteinander leben, und andern zu guter Nachfolge, ein erbauliches Exempel geben wollten, wird auch solchen nach hierdurch auf die beste und kräftigste Art und Weise, als immer geschehen kan, verwilliget, und übernommen / jedoch salvo cujuscunque jure, und daß man an denen in obgedachtem Vergleich eingeschlossenen Passibus den 4. Articul des Nixwiewischen Friedens und das so genannte Simultaneum betreffend / keinen Theil nehme noch nehmen könne: Inmaßen den ersteren, Evangelischen Theils, Reichskündiger Maken widersprochen worden, auch dessen bekandte Clausul im Zweibrückischen aus special Ursachen keine Statt hat, und wegen des andern auch, als wider den Sinn des Instrumenti Pacis Westphalicæ lauffend, von Corpore wegen wohlgegründete Beschwerde geführt worden.

Gegenwärtiges Conclusum Corporis Evangelici vom 4. Octobr. nächsthin, ist mir heute durch den Fürstlichen Brandenburgischen Herrn Befandten, als welchen das Corpus Evangelicum hierzu deputiret hat / so wie es hier lieget, und von des Ebur. Sächsischen Legations- Secretarii Franzels Hand, geschrieben ist, überliefert worden; welches ich hiermit, unter meiner eignen Hand und vorgedrucktem Pitschafft, bescheinige. Regensburg den 5. Novembris. 1720.

(L.S.) Ernst, Graf von Metternich.

CONVENTION

So zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen im Herzogthum Pfalz-Zweibrücken
den 8. Junii 1720. getroffen worden.

WU wissen sene hiemit, demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Gustav Samuel Leopold, Pfalzgraff bey Rhein, in Bayern / zu Jülich, Cleve und Bergen Herzog / Fürst zu Ndrß, Graff zu Beldeuz, Sponheim, der Marck Ravensperg und Rixingen, Herr zu Ravenstein &c. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, aus recht Christl. Fürstlicher Clemenz und Liebe zur Gerechtigkeit und zu Dero unsterblichen Ruhm, nicht nur bey Antritt, der Gt. gebe! lang-währig- und beständig höchst- beglücktesten Regierung hiesigen Herzogthums, Deroselben treu- devotesten Unterthanen der Evangelisch-Reformirten Religion, die Landes-väterliche und gerechteste gnädigste Versicherung gegeben, selbige bey ihrer / durch den Westphälischen und sithero weiter erfolgte Friedens-Schlüsse bestätigten Religions-Freyheit sowohl, als übrigen Privilegien und Gerechtsamen gnädigt zu lassen und zu schützen, darauf hin auch / auf des Reformirten Ministerii unterthänigste Vorstellung und Bitte / ihnen denen Reformirten, die fernere Erhaltung und Justiz gethan / gedachten Friedens-Schlüssen und denen Landes-Fürstlichen Dispositionen und Verträgen gemäß, das Reformirte Ober-Consistorium und Administration oder Verwaltung / der, vermög angezogener Friedens-Schlüssen, ihnen / denen Reformirten / gebührenden geistlichen Güter und Gefällen, wiederum zu restituiren, und noch erst kürzlich unterm 11. und 14. des nächst verfloffenen Monats Maj auf die weiter unterthänigt beschriebene Vorstellung und dabey übergebene gründliche Deduction ihrer der Reformirten Kirchen und Schulen Gerechtsamen, die fernere gnädigste Resolution ertheilet, alles ad normam Pacis Westphalicae, in soweit solcher nicht durch den vierden Articul des Rixwitschen Friedens-Schlusses geändert, und mit Vorbehalt Dero Landes-Fürstlichen Gerechtsamen, und was Deroselben als Erb-Kasten-Vogt und Schirmherrn competiren mag, plenarie restituiren zu lassen, und sie dabey gnädigt zu handhaben, sondern auch die von der Evangelisch-Lutherischen Religion gleichfalls bey ihrem freyen Religions-Exercitio gnädigt zu lassen geruhen wollen; und dabey, auf des Lutherischen Ministerii Ansuchen, gnädigt gerne sehen, daß, willen sie, die Evangelisch-Lutherische, zu Unterhaltung ihrer Kirchen und Schul-Diener keine Gefälle haben, sondern vorgedachte geistliche Güter und Gefälle sämtlich, wie solche von werland Herzog Wolfgang Pfalzgrafen höchst-seligigen Andenkens, in Dessen Testament darzu gewidmet, und von denen Hochfürstl. Herren Successoren bestätiget, auch noch letztlich in werland Herzog Friedrich Ludwigs Pfalzgrafen, auch höchst-seligigen Gedächtniß, Testament, namentlich wiederholet worden, nach Ausweis vorangezogener Deduction, denen Reformirten allein gebühren, man sich Reformirter Seiten mit ihnen, denen Lutherischen, als Mitbrüdern und Augsburgischen Confessions-Verwandten dñsfalls, so viel möglich, vereinigen möchte. Und man dann Reformirter Seiten, da zumalen man sich nunmehr mit höchst-gedachter Ihre Hochfürstl. Durchl. wegen des anfänglich präterdirten jährlichen Überschusses / gegen einen gewissen jährlichen Abtrag und Genutz / unterthänigt abgefunden, mit ihnen, denen Lutherischen, so viel inner möglich, in brüderlicher Einigkeit zu leben gesinnet, und sich bereits vorhin mit selbigen,
auf

auf gewisse Conditiones, auf Serenissimi Hochfürstl. Durchl. gnädigste Confirmation und hoher Evangelischer Potentsten sichere Garantie, in eine Convention einzulassen erklärt hat; Als ist man daro beyderseits zu dem Ende also hier zusammen gekommen, und Reformirter Seiten die Erklärung dahin geschehen:

1. Daß, ob schon vorgedachter massen alle geistliche Güter und Gefälle ihnen, denen Reformirten / alleinig zusehen und gebühren, und man deren zu Reetablirung des Gymnastii illustris und Wiederbestellung der noch unbesetzten Kirchen und Schulen sowohl, als der mehrentheils sehr geringen Pfarr- und Schul-Besoldungen und übriger nöthiger Ausgaben selbstten hoch benötiget; so daß, wann alles der Gebübe bestellet werden solte, schwerlich so viel übrig bleiben würde; daß Ihro Hochfürstl. Durchl. das stipulirte jährlich abgetragen werden könnte; man nichts desto weniger mit Hindansetzung der Reformirten Kirchen und Schulen Interesse, aus besonderm egard, und zu Bezügung Christ-brüderlicher Liebe, und in Hoffnung, daß man für die unter anderen Herrschafften und Obrigkeiten wohnende Reformirte Glaubens-Genossen gleiche Consideration tragen werde, hiemit und in Krafft dieses bewilliget; daß ihnen denen Lutherischen hiesigen Herzogthums, so lang, bis sie anderwärts einen Fundum zuwegen bringen können, zu besserer Unterhaltung ihrer Kirchen und Schul-Diener / von vorgedachten geistlichen Gütern und Gefällen, jährlichen an

alles Zwenbrücker Maß und Eich.	{	Geld	1200 Gulden.
		Korn	100 Malter.
		Gersten	30 Malter.
		Spels	20 Malter.
		Habern	80 Malter.
		Wein	5 Fuder.
		Biehwachs und Stroh	40 Bagen. 2000 Gebund.

nebst der freyen Beholzung, jedoch ohne Gravation der Verwaltung, und daß die Beyfuhr durch ihre Pfarr-Kinder geschehe, geliefert, und solches unter ihnen der Billigkeit nach auszutheilen, von der Verwaltung angewiesen werden solte; Jedoch sollen sie, so viel nemlich die Pfarrer und Schul-Diener betrifft, dasjenige, so ihnen bey voriger Schwedischer Regierung von gedachten Verwaltungs-Gütern und Gefällen angewiesen worden, und sie dato geniesßen, annoch dieses und folgendes 1721. Jahr geniesßen, nach dessen Verfließung aber ihnen mehr nichts als vorgemeldtes Fixum nebst 300. Gulden und 50. Malter Korn pro Anno 1722. geliefert werden, alles übrige aber cessiren, wie auch die Pfarr- und Schul-Häuser samt allem, so denen Reformirten gehörig, diesen restituiret werden.

2. Dafern aber durch Hagel, Heer und Mißwachs, oder andere Unglücks-Fälle, gedachte Verwaltungs-Gefälle nicht so weit reichen solten, sollen sie, die Lutherische, in Gedult stehen, und sich alsdann mit dem, was nach Abzug dessen, so zu der Reformirten geistlichen und weltlichen Bedienten und deren Gebäuen, nöthigen Unterhalt erfordert wird, übrig seyn möchte, allerdings begnügen lassen.

3. Sollen auf gleiche Weise beständig zwey Stipendiaten, wofern so viel Landes-Kinder von ihrer Religion, so zum Studiren tüchtig, vorhanden, angenommen, und nach bisheriger Observanz zwey Stipendia gereicht werden, mit dem Anhang, da über solche zwey Stipendiaten, dann und wann noch ein fähiges Ingenium von Landes-Kindern, so aus eigenen Mitteln seine Studia nicht fortsetzen könnte, vorhanden, und gute Hoffnung von sich geben solte, man darauf Reflexion machen werde.

4. Da auch sie, die Lutherische, sich zum Reformirten Ober-Consistorio begeben wolten, soll ihnen solches frey stehen und hiemit und in Krafft dieses zwar erlaubet seyn, zwey Consistorial-Räthe, nemlich einen Geist- und Weltlichen, auf Serenissimi Hochfürstl. Durchl. und der nach Gottes Willen

len erfolgenden Hochfürstl. Herren Successoren jedesmalige gnädigste Confirmation, zu ernennen und auf ihre Kosten zu unterhalten / welche, wann wegen Besetzung einer von ihnen vacant werdenden Pfarr- oder Schul-Bedienungen, wie auch in Ehe- oder anderen zum Ober-Consistorio gehörigen ihrer Religions-Verwandte betreffenden Sachen etwas vorkommt, mit beziffert, und solche ihrer Kirchen-Ordnung nach, und wie es die Billigkeit erfordert, ausmachen helfen mögen; In Sachen aber, so die Reformirte betrifft, sich keineswegs mehr ein, noch auch sonst den Sessionen beywohnen sollen; Es wäre dann Sach, daß man Reformirter Seiten sie expresse verlangte, welchenfalls sie sich dessen nicht entziehen / und alles ihrem besten Wissen und der Billigkeit nach befördern helfen, indessen aber und fürhin nichts desto weniger ohne des Reformirten Ober-Consistorii und Verwaltung Vorwissen und Bewilligung keinen Pfarrer noch Schul-Diener annehmen, sondern solche zu dem Ende jederzeit zuvorderst denenselben praesentiren sollen / jedoch / daß deren Examination und Ordination allein von denen Lutherischen zu verrichten.

5. Dahingegen sollen alle eingeführte Neuerungen hiemit und in Krafft dieses gänzlich aufgehoben seyn / und nicht nur das Ober-Consistorium und Verwaltung der geistlichen Güter und Gefällen in dem Stand / wie solche jetzt retabliert, fürhin, die Zeiten mögen sich auch ändern wie sie wollen, in ihrer activität ohnbeeinträchtigt gelassen, sondern auch das Gymnasium so wohl / als übrige Kirchen und Schulen, dem Westphälischen Friedens-Schluss gemäß, wiederum mit Reformirten Subjectis besetzt werden, und sothane, wie auch übrige Besetzung der erforderenden Subjectionum gleichfalls bey denen Reformirten beständig verbleiben, jedoch soll der jetzige Conrector, bis er anderwärts conditionirt werden mag, und so lange es denen Reformirten anständig, beygehalten werden.

6. Sonderslich aber sollen alle wegen Erziehung der Kinder / von differenten Religion Eltern, gemachte Reglements gleichfalls hiemit aufgehoben seyn / und denen Reichs-Constitutionen gemäß / eine durchgehende Gewissens-Freyheit verstatet / mithin einem jeden eine von denen in Römischen Reich recipirten Christlichen Religionen anzunehmen, und denen Eltern vor oder während Ehe sich darsals mit einander zu vergleichen, frey stehen; wo aber die Eltern sich nicht miteinander vergleichen können oder wolten, oder die Kinder noch nicht die annos discretionis erreicht, soll es in so weit zwar, daß die Söhne dem Vater, die Töchter aber der Mutter zu folgen, bey diesem Reglement verbleiben, dabey aber aller Zwang gänzlich unterlassen / und denen Kindern, wann sie zumahlen die annos discretionis erreicht, ihr freyer Will gelassen, und, da wider Verhoffen, einige differentien darsfalls entstehen solten / solche bey dem Ober-Consistorio conjunctim untersucht / und ausgemacht werden.

7. Und weiln das in denen Reformirten Kirchen introducirt Simultaneum denen Reformirten / sonderlich an denen Orthen, wo Catholici auch das Simultaneum oder Casualia exerciren, nicht geringe Hinderung und Nachtheil, zumahlen bey Winters-Zeiten und kurzen Tagen, verursacht: So soll solches gleichfalls hiemit gänzlich aufgehoben, jedoch ihnen, denen Lutherischen, erlaubet seyn, in denen Reformirten Kirchen, der Orthen nemlich, wo die Lutherische Pfarrere wohnen, oder bißhero ihren ordentlichen Gottes-Dienst gehalten, solchen / wie auch die Casualia in allen Kirchen, wo sie dergleichen bißhero verrichtet, fernerhin, biß sie auf ihre Kosten eigene Kirchen erbauet / zu verrichten / mit dem ausdrücklichen Beding gleichwohl, daß die Reformirte dadurch im geringsten nicht verhindert werden; auch daß, wo Catholici das Simultaneum haben, und etwa zwey Kirchen vorhanden, sie, die Lutherische, ihren Gottes-Dienst so lange in derjenigen Kirche und Orth halten sollen, worinnen sie denen Reformirten am wenigsten hinderlich fallen.

8. Weiln auch die Lutherische Herren Rätche und Bedienten von denen geistlichen Gütern und Gefällen und deren Gerechtfamen gute connoissance

lanze haben, so werden sie, jedoch mit obigem Reservat, daß deren Administration bey denen Reformirten allerdings verbleibe, auch solche Verwaltungs-Gefälle, und deren Gerechtfame, und Intereße, so viel möglich wieder in guten Stand stellen, verbessern / und befördern helfen, und disfalls auf Erfordern, jederzeit mit guten Rath und That an Hand gehen, mit dem weitem Anhang, da sie, die Lutherische, sich damit nicht begnügen / und künfftighin dagegen handeln sollten, daß alsdann diese Bewilligung gänzlich aufgehoben / null und nichtig seyn solle.

Welches alles dann wir, die zu dem Ende heut allhier versammelte Lutherische Inspector, und Namens des gesanten Ministerii anhero deputirte Pfarrere, für uns alle dieser Religion zugethane hiesigen Herzogthums und unsere Nachkommen also danknehmung acceptiret / und solchem allem, wie vor stehet / treulich nachzukommen, und fürhin mit denen Reformirten als Augspurgischen Confessions-Verwandten, in Christ- brüderlicher Einigkeit und Vertraulichkeit zu leben / auch mit ihnen, denen Reformirten, zu förderst Ihre Hochfürstl. Durchl. unsers allerseitigen gnädigsten Landes- Fürsten und Herrn gnädigste Confirmation, so dann auch des gesanten hochpreiblichen Corporis Evangelici Garantie förderksamt und ohne enigen Anstand darüber aufzubitten versprochen / alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu Urfund / und mehrern Versicherung diese Convention in duplo aufgetraget / und von uns denen zum Evangelisch- Reformirten Ober- Consistorio und Verwaltung verordneten Präsident, Verwalter, Rätthen und Assessoren, sowohl / als vorgebachten des Evangelisch- Lutherischen Ministerii Deputirten und Bevollmächtigten, Inspector, und Pfarrern, eigenhändig unterschrieben / und mit dem Hochfürstlichen Verwaltungs- Siegel beträffiget worden. So geschehen zu Zweybrücken den 8. Junii 1720.

(L. S.)

Philipp Friedrich von Schorr / Hochfürstl. Pfalz- Zweybrückischer Regier-
rungs- wie auch des Ober- Consistorii und Verwaltungs- Präsident.

Johann Daniel Koch / Verwaltungs- Director.

Hubert Adam Bettinger / Cammer- und Verwaltungs- Rath.

Johann Jacob Smend / Consistorial- Rath / und der Clais Meisenheim Inspector.

Conrad Zepper / Consistorial- Rath und der Clais Zweybrücken Inspector.

Paulus Euler / Consistorial- Rath / und der Clais Lichtenberg Inspector.

Johann Paul Bruch / Consistorial- Rath / und der Clais Neu- Castell Inspector.

Johann Henrich Landfried / des Ober- Amtes Meisenheim Land- Schreiber
und Ober- Consistorii Assessor.

Wolfgang Wilhelm Welcker / Pfarrer zu Alsenz / und des Ober- Consistorii
Assessor.

Friedrich Joachim Marx / Landschafftes- Commissarius des Ober- Amtes Berg-
zabern / und des Ober- Consistorii Assessor.

Johann Friedrich Aullenbach / Landschafftes- Commissarius des Ober- Amtes
Zweybrücken.

Wilhelm Ludwig Euler / Pfarrer zu Baumholder / und der Clais Lichtenberg
Deputirter.

Johann Bartholomäus Möllentheil / Pfarrer zu Rode / Deputirter der Clais
Bergzabern.

Johannes Justus Sollenius / Evangelischer Inspector des Fürstenthums Zwey-
brücken.

Christoph Richter / Pfarrer der Stadt Zweybrücken.

Matthias Thimäus / Pfarrer zu Bergzabern und Deputirter.

Johann Gebald Wischn / Evangelischer Pfarrer zum Baumholder / als De-
putirter des Ober- Amtes Lichtenberg.

Philipp Peter Götz / Evangelisch- Lutherscher Pfarrer zu Meisenheim / und
Deputirter dieses Ober- Amtes.

Wir confirmiren zwar gnädigst vorstehenden zwischen unsren Reformir-
ten und den Lutherischen, als beyde Theile der Augspurgischen Confes-
sions-Verwandten Untertanen dieses Unsers Herzogthums getroffenen Ver-
gleich

gleich, jedoch nur in so weit, als selbiger Unserm Landes-Höchlichen Rechten und Gerechtigkeiten unabwüchig / auch Unserer Römisch-Catholischen Religion nicht präjudicial seyn kan / lassen auch wohl geschehen, daß sie zu besserer Besthaltung dieser ihrer Convention die Garantie an behörigen Orten suchen. Datum Zweybrücken den 10. Junii 1720.

GUSTAVUS Pfalz-Gräf.

Lit. B.

Dennach Herr Inspector Follenius sowohl als die übrige anhero deputirte gewesene Evangelisch-Lutherische Pfarrer, unterm gestrigen dieses bey Hochfürstlicher Verwaltung geziemend angesuchet, daß der andere Articulus der zwischen denen Evangelisch-Reformirten und Evangelisch-Lutherischen errichteten Convention dahin erklärer werden möchte, daß, falls Pörr, Hagel oder andere dergleichen Unglücks-Fälle (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) sich ereignen solten, sie, die Lutherische zwar, so langeder Mangel währet, in Gedult stehen, dasjenige aber, so ihnen solches falls in ein und andern Jahr zuruck bliebe, in erfolgten bessern Jahren richtig nachgetragen werden möchte; und man dann deren petitum der Billigkeit gemäß befunden; als wird Herrn Inspectori Follenio allhier darauf in Wiederantwort bedeutet, daß bey einfallenden schlechten Zeiten zwar die Reformirte in Conformität oberwehnter Convention, zu erst befriediget, auch andere nöthige Ausgaben bestritten werden sollen, man aber in Ansehung desjenigen, so ihnen, denen Herren Lutherischen, solches falls zuruck bleiben möchte, in erfolgten bessern Jahren, sich der Billigkeit nach erweisen und bezeigen, mithin solches, wo nicht auf einmahl, doch successiv nachtragen lassen werde. Zweybrücken den 12. Junii 1720.

Zur Hochfürstl. Pfalz-Zweybrückischen Verwaltung verordnete Präsident, Verwalter und Rätthe.



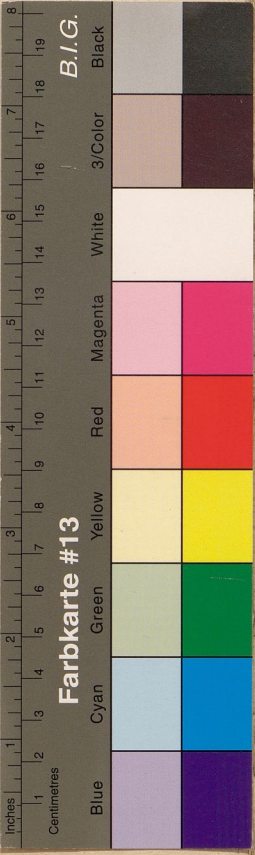
ULB Halle
007 652 224

3



V. 177





COPIA
Der vom hoch- preißlichen Corpore Evangelicorum
übernommenen

GARANTIE

Der
zwischen denen
Evangelisch- Reformirt
und
Evangelisch- Lutherischen
des Herzogthums
Pfalz- Zweybrücken,

Als beyderseits Augsburgischen Confessions- Verwandten,
unterm 8. Junii dieses 1720. Jahrs / wegen der dasigen geistlichen Güter
und Gefällen sowohl / als übriger Kirchen- und Schulen Gerechtigkeiten,
errichteten Christ- brüderlichen Conyention und jetztgedachter
sub Lit. A & B.
bengefügeten

CONVENTION

und deren quoad Articulum secundum
erfolgten

Erläuterung,

Wie solche durch den, bey fürwährender hoch- ansehnlichen
Reichs- Versammlung zu Regensburg substituierenden
Königlich- Preussischen geheimbden Etats- Rath
und Ministre,

Herrn Grafen Ernst von Metternich / 2c.
als Hochfürstl. Pfalz- Zweybrückischen Bevollmächtigten,
an den auch

Hochfürstlich- Pfalz- Zweybrückischen Praesidenten/
geheimbden Rath und Ober- Amtmann,

Frey- Herrn von und zu Schorrenburg / 2c.
originaliter dahin überschicket worden,
de Dato Regensburg den 7. Novembris 1720.